

RS Vwgh 2006/2/24 2005/12/0227

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.02.2006

Index

L24009 Gemeindebedienstete Wien
10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren
65/01 Allgemeines Pensionsrecht

Norm

AVG §56;
AVG §68 Abs1;
PensionsO Wr 1995 §4 Abs4 Z3 impl;
PG 1965 §4 Abs3 idF 1996/201;
PG 1965 §4 Abs4 Z3 idF 1997//I/138;
PG 1965 §4 Abs7 idF 1997//I/138;
VwGG §42 Abs2 Z1;

Rechtssatz

Der Verwaltungsgerichtshof (vgl. das hg. Erkenntnis vom 24. Mai 2000, ZI.2000/12/0032) hat für die Rechtslage nach dem (dem § 4 Abs. 4 Z. 3 PG 1965 vergleichbaren) § 4 Abs. 4 Z. 3 Wr PensionsO 1995 für bestimmte Fallkonstellationen angenommen, dass ein zunächst ergangener "Interimsbescheid" durch einen ergänzenden Feststellungsbescheid den Charakter eines endgültigen Bemessungsbescheides erlangen könne. Im vorliegenden Fall liegt jedoch keine Verfahrenskonstellation vor, die jener entspricht, welche der Verwaltungsgerichtshof im genannten Erkenntnis behandelt hatte (mit weiteren Ausführungen). Im Hinblick darauf, dass im Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides keinesfalls mehr ein "Interimsbescheid" vorlag, war die hier getroffene Feststellung einer rechtserheblichen Tatsache (Feststellung, dass die Beamtin im Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung nicht dauernd erwerbsunfähig war) unzulässig (vgl. das hg. Erkenntnis vom 24. März 2004, ZI. 2003/12/0118).

Schlagworte

Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung
Feststellungsbescheide Besondere Rechtsgebiete Rechtskraft Umfang der Rechtskraftwirkung Allgemein Bindung der Behörde

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2005120227.X01

Im RIS seit

17.03.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at